

Telefon: 09721/55-310  
FAX: 09721/55-372  
Mail: [vetamt@lrasw.de](mailto:vetamt@lrasw.de)

## **Merkblatt für Geflügelhalter**

(veterinärrechtliche Information; Stand 01.06.2014)

### **1. Tierseuchen- und Viehverkehrsrecht**

#### **1.1 Anzeige der Tierhaltung beim Veterinäramt**

— Jeder Halter (Hobby- und gewerblicher Halter) von Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) ist verpflichtet – unabhängig von der Größe des Bestandes – seinen Betrieb spätestens bei Beginn der Tierhaltung anzuzeigen.

Anzugeben sind dabei der Name, die Anschrift, die Art(en) und die Anzahl (bezogen auf die jeweilige Tierart) der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, deren Nutzungsart und Standort. Ebenfalls ist anzugeben, ob die Tiere im Stall oder im Freien gehalten werden. Auch Änderungen oder die Aufgabe der Tierhaltung sind unverzüglich anzuzeigen.

#### **1.2 Zuweisung einer Registriernummer mit Betriebstyp beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)**

— Zur vollständigen Registrierung der Tierhaltung ist es zwingend erforderlich, dass eine Registriernummer beim AELF Schweinfurt beantragt wird. Bitte wenden Sie sich hierzu an das

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt**  
**Ignaz-Schön-Str. 30**  
**97421 Schweinfurt**

Tel: 09721/8087-0 FAX: 09721/8087-555 email: [poststelle@aelf-sw.bayern.de](mailto:poststelle@aelf-sw.bayern.de)

In diesem Zusammenhang wird der entsprechende Betriebstyp („Geflügel“ und evtl. weitere erfassungspflichtige Betriebstypen) erfasst. Sobald die Registriernummer bekannt ist, ist sie umgehend an das Veterinäramt Schweinfurt weiterzuleiten.

#### **1.3 Anzeige bei der Tierseuchenkasse**

— Wer Geflügel (s.o.) halten will, hat seinen Betrieb spätestens bei Beginn der Tätigkeit der Bayerischen Tierseuchenkasse anzuzeigen:

**Bayerische Tierseuchenkasse**  
**Arabellastraße 29**  
**81925 München**

Tel: 089/929 900-0 FAX: 089/929 900-60 email: [info@btsk.de](mailto:info@btsk.de)

#### **1.4 Schutzmaßnahmen gegen die Geflügelpest:**

Die *Geflügelpestverordnung* legt Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest bzw. der Aviären Influenza fest. Jeder Geflügelhalter ist verpflichtet die Schutzmaßnahmen einzuhalten.

- **Fütterung und Tränke:**

Wer Geflügel nicht ausschließlich in Ställen hält, hat sicherzustellen, dass

- die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,

- die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

Weiter muss die die Möglichkeit gegeben sein, die Tiere im Falle des Ausbruchs einer Seuche in **geschlossenen Stallungen** unterzubringen.

- **Registerführung – Geflügelbestandsregister:**

Jeder Geflügelhalter hat, unabhängig von der Bestandsgröße, alle Zu- und Abgänge von Geflügel mit Name und Anschrift des Transportunternehmers, des bisherigen Besitzers bzw. Erwerbers, das Datum des Zu- und Abgangs sowie die Geflügelart in ein Bestandsregister einzutragen.

Für den Fall, dass mehr als 100 Stück Geflügel gehalten werden, muss zusätzlich je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere dokumentiert werden.

Das Bestandsregister ist drei Jahre lang aufzubewahren, gerechnet ab dem 31. Dezember des Jahres der letzten Eintragung.

- **Früherkennung / Hinzuziehen eines Tierarztes bei vermehrten Todesfällen:**

Wenn innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand hohe Verluste auftreten (bei einer Bestandsgröße bis zu 100 Tieren mindestens 3 Tiere oder bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren mehr als 2 von Hundert) hat der Besitzer unverzüglich durch einen Tierarzt die Ursache feststellen zu lassen.

Dabei ist *immer auch auf die Influenza-A-Subtypen H5 und H7* untersuchen zu lassen.

Gleiches ist zu veranlassen, wenn es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung kommt oder auch zu Gewichtsabnahmen von mehr als 5%.

In ausschließlichen *Enten- und Gänsebeständen* ist ebenfalls durch einen beauftragten Tierarzt das Vorkommen von niedrigpathogenem oder hochpathogenem aviären Influenzavirus durch Untersuchungen ausschließen zu lassen, wenn im Bestand in einem Zeitraum von mehr als 4 Tagen mehr als die dreifache übliche Sterblichkeit der Tiere eingetreten ist.

- **Besondere Auflagen für Enten und Gänse in Freilandhaltungen:**

- Enten und Gänse sind räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten.
- Enten und Gänse in Freilandhaltung müssen vierteljährlich virologisch auf **Influenza-A-Virus des Subtyps H5 und H7** untersucht werden.

Werden Enten und Gänse mit sonstigem Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Fasanen, Laufvögel oder Wachteln) zusammen gehalten, soweit das sonstige Geflügel dazu dient, die Ein- oder Verschleppung der Geflügelpest frühzeitig zu erkennen (sog. Sentinel-Tiere), so besteht eine Ausnahme von o.g. Untersuchungspflicht.

In diesem Fall ist jedoch jedes verendete Stück sonstiges Geflügel (Sentinel-Tiere) zur Untersuchung in eine vom Veterinäramt Schweinfurt bestimmte Untersuchungseinrichtung einzusenden und auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersuchen zu lassen.

- **Pflicht zur Impfung gegen die Newcastle-Krankheit (atypische Geflügelpest):**

Jeder Besitzer eines *Hühner- oder eines Truthühnerbestandes* hat alle Tiere seines Bestandes durch einen Tierarzt gegen die **Newcastle-Krankheit** impfen zu lassen. Die Impfungen sind in solchen Abständen zu wiederholen, dass im gesamten Bestand eine ausreichende Immunität der Tiere gegen die Newcastle-Krankheit vorhanden ist. Über die durchgeführten Impfungen hat der Besitzer *Nachweise* zu führen.

Hühner oder Truthühner dürfen in einen Geflügelbestand nur verbracht oder eingestellt werden, wenn sie von einer *tierärztlichen Bescheinigung* begleitet sind, aus der hervorgeht, dass der Herkunftsbestand der Tiere regelmäßig gegen Newcastle-Krankheit geimpft worden ist.

## **2. Tierschutzrecht**

Bei der Haltung von Geflügel ist stets den aktuell geltenden tierschutzrechtlichen Bestimmungen Rechnung zu tragen (siehe Tierschutzgesetz, Tierschutznutztier-Haltungsverordnung (Legehennen, Masthähnchen)). Generell ist bei landwirtschaftlichen Hühnerhaltungen eine Mindestfläche von 2 m<sup>2</sup> Bodenfläche für jede Haltungseinrichtung vorgegeben, wobei eine max. Besatzdichte von 9 Tieren/m<sup>2</sup> erfolgen darf.

## **3. Arzneimittelrecht**

Geflügel gilt im Sinne des Arzneimittelrechts als lebensmittelliefernde Tiere.

Gemäß der Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung (TierhArznmNachwV) müssen Tierhalter von lebensmittelliefernden Tieren **Nachweise über den Erwerb von apotheken- und verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln** (bspw. Rechnungen, Lieferscheine, tierärztliche Anwendungs- und Abgabebelege) zu führen. Zusätzlich haben **Aufzeichnungen über Arzneimittelanwendungen** bei lebensmittelliefernden Tieren chronologisch und unverzüglich im sog. Bestandsbuch (als lose Blattsammlung mit fortlaufender Seitenzahl-Nummerierung oder in gebundener Form) zu erfolgen.

Folgende Angaben müssen vorhanden sein:

- Anzahl, Art und Identität der/s Tiere/s;
- Standort der/s Tiere/s zum Behandlungszeitpunkt, wenn dies zur Identifizierung nötig ist;
- Arzneimittelbezeichnung und Nr. des tierärztlichen Abgabebeleges;
- Datum der Anwendung;
- Wartezeit in Tagen;
- Name der behandelnden Person

Von einer separaten Dokumentation kann abgesehen werden, wenn der Tierarzt die Aufzeichnungen zum Nachweis der Arzneimittelanwendung selbst vornimmt und unterschreibt. Dies kann in Form des Anwendungs- und Abgabebeleges oder eines entsprechenden Dokumentes erfolgen, der dann als Kombibeleg weitergeführt werden kann.

Die **Aufbewahrungsfrist** für abgeschlossene Bestandsbücher und für die zugehörigen Belege des Tierarztes sowie die Nachweise über den Erwerb von apotheken- und verschreibungspflichtigen Arzneimitteln beträgt **fünf Jahre**.